

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philapitsch, LL.M. als Senatsvorsitzenden sowie den Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, über die Beschwerde der Freiheitlichen Partei Österreichs gegen den Österreichischen Rundfunk wegen Verletzung des ORF-Gesetzes, wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die Beschwerde wird gemäß § 35, § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a und § 37 iVm § 4 Abs. 5 und 6 sowie § 10 Abs. 5 und 6 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 15/2012, als unbegründet abgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

1.1. Beschwerde

Mit Schreiben vom 06.02.2013, bei der KommAustria am 07.02.2013 eingelangt, erhob die Freiheitliche Partei Österreichs (in Folge: Beschwerdeführerin) gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G Beschwerde gegen den Österreichischen Rundfunk (in der Folge: Beschwerdegegner) wegen Verletzung des ORF-G durch die am 08.01.2013 um 20:15 Uhr in dem Fernsehprogramm ORF 2 ausgestrahlte Sendung „Bürgerforum: Wehrpflicht oder Berufsheer – Zivildienst oder Sozialjahr“.

Die Beschwerdeführerin brachte vor, dass der Beschwerdegegner durch die Ausstrahlung der Diskussionssendung „Bürgerforum“ mit dem Titel „Wehrpflicht oder Berufsheer – Zivildienst oder Sozialjahr“ im Programm ORF 2 am 08.01.2013 ab 20:15 Uhr die Bestimmungen des § 4 Abs. 5 und 6 ORF-G sowie des § 10 Abs. 5 und 6 ORF-G verletzt habe.

Begründet wurde die Beschwerde im Wesentlichen damit, dass der ORF durch die Auswahl des Diskutantenkreises der gegenständlichen Diskussionssendung gegen das Objektivitäts- und Unparteilichkeitsprinzip sowie die inhaltlichen Programmgrundsätze des ORF-G verstoßen habe.

Im Rahmen dieser Sendung seien als Podiumsgäste lediglich der Bundesparteiobmann der SPÖ, Bundeskanzler Werner Faymann sowie der Bundesparteiobmann der ÖVP, Vizekanzler Dr. Michael Spindelegger eingeladen gewesen. Der Bundesparteiobmann der Beschwerdeführerin sei hingegen nicht geladen worden. Lediglich der Wehrsprecher der Beschwerdeführerin habe teilnehmen dürfen. Dies allerdings nicht am Podium sondern inmitten des Publikums. Diese Podiumsbesetzung habe eine Diskriminierung der übrigen politischen Parteien bewirkt. Weiters habe eine grobe Ungleichbehandlung der politischen Parteien dadurch stattgefunden, dass Fragen aus dem Publikum nur an den Bundes- und Vizekanzler gerichtet worden seien. Ferner habe die Redezeit der Vertreter der Oppositionsparteien jeweils weniger als ein Drittel der Redezeiten der Vertreter der Regierungsparteien betragen. Auch hätten nur die Vertreter der Regierungsparteien Anfangs- und Endplädoyers halten dürfen. Zudem seien ausschließlich Grafiken der Reformmodelle der ÖVP und SPÖ gezeigt und diskutiert worden.

Durch diese Diskriminierung der Oppositionsparteien, insbesondere durch die Besetzung des Podiums und die Ladung der Wehrsprecher anstelle der Bundesparteiobleute habe der Beschwerdegegner die Diskussion zur „Chefsache“ gemacht. Dadurch seien die Oppositionsparteien dazu degradiert worden, lediglich Meinungen zum Thema abzugeben, anstatt an der direkten Diskussion teilzunehmen. Die Einschränkung auf die Regierungsparteien widerspreche einer umfassenden, unabhängigen, unparteilichen und objektiven Information, welche die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen angemessen berücksichtigen müsse.

Durch diese Vorgehensweise seien daher die das Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebot des ORF absichernden Bestimmungen des § 4 Abs. 5 und 6 sowie die inhaltlichen Programmgrundsätze des § 10 Abs. 5 und 6 ORF-G verletzt worden.

Die Beschwerdeführerin stütze ihre Beschwerdelegitimation auf § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G und begründete eine unmittelbare Schädigung damit, dass die verminderte Medienpräsenz – insbesondere im „Superwahljahr 2013“ – zu einer Minderung ihrer Wahlaussichten führe, da ihr die Möglichkeit genommen worden sei der Öffentlichkeit im Rahmen der Diskussion ihre politischen Standpunkte angemessen mitzuteilen. Dem Zuschauer sei der Eindruck vermittelt worden, die Beschwerdeführerin als Oppositionspartei dürfe Wortmeldungen zur Diskussion beitragen, jedoch nicht direkt an der Diskussion teilnehmen, sodass die zentrale Frage der Wehrpolitik lediglich ein Thema der beiden Regierungsparteien gewesen sei.

Die Beschwerdeführerin beantragte daher die Feststellung der Verletzung der genannten Bestimmungen in Verbindung mit der Veröffentlichung der Entscheidung in einer von der KommAustria zu bestimmenden Form.

1.2. Stellungnahme des ORF

Die Beschwerde wurde dem ORF (Generaldirektor) mit Schreiben vom 07.02.2013 zur Stellungnahme übermittelt. Gleichzeitig wurde der ORF zur Übermittlung einer Sendungsaufzeichnung aufgefordert.

Mit Schreiben vom 05.03.2013 übermittelte der ORF eine Stellungnahme und kündigte die Nachreichung der Sendungsaufzeichnung an. Am 08.03.2013 reichte der Beschwerdegegner den angeforderten Sendungsmittschnitt nach.

Inhaltlich führte der Beschwerdegegner im Wesentlichen aus, dass es Zielsetzung der Sendung „Bürgerforum“ vom 08.01.2013 gewesen sei, die von den beiden Regierungsparteien initiierte erste bundesweite Volksbefragung am 20.01.2013 zur „Wehrpflichtdebatte“ zu thematisieren. Der Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung sei am 14.09.2012 von den Regierungsparteien SPÖ und ÖVP im Nationalrat eingebracht worden. Die Initiative auf Durchführung einer Volksbefragung sei demnach von den beiden Regierungsparteien ausgegangen. Dass sich im Anschluss an den entsprechenden Nationalratsbeschluss eine politische Debatte quer durch sämtliche politischen Lager entwickelt habe, sei demokratiepolitisch wünschenswert und wenig überraschend. Die „Protagonisten“ der Wehrpflichtdebatte seien somit eindeutig die Regierungsparteien SPÖ und ÖVP bzw. deren höchste Repräsentanten, nämlich Bundeskanzler und Vizekanzler, gewesen. Entsprechend dem Sendungsthema „Wehrpflichtdebatte“ habe der Beschwerdegegner je einen Vertreter der Regierungsparteien als auch je einen Vertreter der Oppositionsparteien eingeladen. Objektivität bedeute auch, dass eine Sendung derart gestaltet wird, dass sie für den Zuseher verständlich sei. Im Sinne einer konzisen Diskussionsgestaltung habe der Beschwerdegegner in der Vergangenheit festgestellt, dass dies mit fünf Diskutanten, an die jeweils Fragen vom Publikum gerichtet werden könnten, problematisch sei. Ziel jeder Sendung sei daher möglichst ausschließlich die Betroffenen ins Zentrum der Kritik zu setzen. Im vorliegenden Fall seien dies die Regierungsparteien gewesen, da sie den Initiativantrag eingebracht hätten.

Darüber hinaus bestehe grundsätzlich kein Anspruch einer politischen Partei auf Präsenz in einer Sendung, entscheidend sei vielmehr, dass es insgesamt allen politischen Kräften möglich ist, ihre Meinung kundzutun. Auch in der inkriminierten Sendung sei die Beschwerdeführerin präsent gewesen. Entgegen der Behauptung der Beschwerdeführerin hätten auch sämtliche Vertreter der Oppositionsparteien die Möglichkeit eines Anfangs- und Schlussplädoyers zur Darstellung ihrer Standpunkte erhalten.

Gleichsam sei der zeitliche Umfang der den Vertretern der Oppositionsparteien zur Verfügung gestellten Redezeit falsch behauptet worden. Den Regierungsparteien habe nicht „mehr als die dreifache Redezeit“ zur Verfügung gestanden. Im Rahmen der Sendung „Bürgerforum“ sollten mehrheitlich Bürger und Bürgerinnen zu Wort kommen. Dementsprechend stünden von insgesamt 100 Minuten Sendezeit rund 50 Minuten für die Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung. Weitere 15 Minuten seien den Oppositionsparteien und insgesamt 25 Minuten den Regierungsparteien zur Verfügung gestellt worden. Die restlichen 10 Minuten seien für Systemzeiten, Beiträge, Anfang und Ende eingeplant gewesen.

Der ORF beantragte daher, die Beschwerde abzuweisen.

Die Stellungnahme des Beschwerdegegners wurde der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 07.03.2013 zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt.

1.3. Replik der Beschwerdeführerin

Mit Schreiben vom 04.04.2013, am selben Tag bei der KommAustria eingelangt, übermittelte die Beschwerdeführerin eine Replik zur Stellungnahme des Beschwerdegegners.

Darin legt die Beschwerdeführerin ergänzend dar, dass der Beschwerdegegner im Rahmen seiner Berichterstattung insgesamt drei Diskussionsveranstaltungen zu der Frage „Allgemeine Wehrpflicht vs Berufswehr“ ausgestrahlt habe. Die zweite Sendung sei der „Runde Tisch“ vom 16.01.2013 gewesen, an welcher die Klubobleute der Parlamentsparteien teilgenommen hätten. Daneben sei im Rahmen der „Pressestunde“ am 13.01.2013 dem damaligen Bundesminister für Landesverteidigung, Mag. Norbert Darabos (SPÖ) sowie der Bundesministerin für Inneres, Mag. Johanna Mikl-Leitner (ÖVP), Gelegenheit geboten worden, ihre Standpunkte darzulegen.

Die Beschwerdeführerin bekräftigte – unter Bezugnahme auf die Ausführungen in ihrem beschwerdeeinleitenden Schriftsatz – dass es bei der Erörterung des Themas „Allgemeine Wehrpflicht vs Berufsheer“ der Beschwerdeführerin somit nicht möglich gewesen sei, als nennenswerte politische Kraft, ihre Meinung zu der wichtigen, für ganz Österreich bedeutenden politischen Frage, darzulegen. Eine ausreichende Gelegenheit der Standpunktdarlegung sei der Beschwerdeführerin in der Sendung „Bürgerforum“ nicht geboten worden. Die schon aufgrund dieser Sendungsgestaltung hergestellte Unausgewogenheit der Berichterstattung sei vielmehr noch durch die „Pressestunde“ vom 13.01.2013 weiter zu Lasten der Beschwerdeführerin verstärkt worden. Insofern habe die Beschwerdeführerin zwar ihren Standpunkt darlegen können, die von der Beschwerdeführerin vertretene Meinung habe aber nicht mehr angemessen berücksichtigt werden können.

Wenn in einer politischen Sendung eine wichtige politische Kraft gehindert werde, ihre Meinung in gleich wirksamer Weise kundzutun wie andere politische Kräfte, verletze der Beschwerdegegner das ihn treffende Objektivitätsgebot.

Die Replik wurde dem ORF mit Schreiben vom 08.04.2013 zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Aufgrund der Schriftsätze der Parteien sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die Beschwerdeführerin ist eine politische Partei im Sinne des Parteigesetzes, die als wahlwerbende Partei auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene regelmäßig an Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern teilnimmt.

Beschwerdegegner sind einerseits der Österreichische Rundfunk (ORF), eine gemäß § 1 Abs. 1 iVm Abs. 2 ORF-G eingerichtete Stiftung des öffentlichen Rechts, deren Zweck die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrages gemäß den §§ 3 bis 5 ORF-G darstellt, und andererseits deren Generaldirektor Dr. Alexander Wrabetz.

Der Beschwerdegegner strahlte am 08.01.2013 ab ca. 20:15 Uhr im Programm ORF 2 die Diskussionssendung „Bürgerforum“ mit dem Titel „Wehrpflicht oder Berufsheer – Zivildienst oder Sozialjahr“ aus. Moderiert wurde die Sendung von Peter Resetarits.

Hintergrund für diese Sendung war die am 20.01.2013 stattfindende erste bundesweite Volksbefragung deren Durchführung auf Antrag der Regierungsparteien am 16.10.2012 vom Nationalrat beschlossen worden war

Charakteristisch für die Sendung „Bürgerforum“ ist, dass Bürgerinnen und Bürger aktiv beteiligt werden. Sie erhalten im Rahmen der Sendung die Möglichkeit Fragen, Äußerungen und Kritik direkt an die anwesenden Verantwortungsträger zu richten. Aus diesem Grund steht mehr als die Hälfte der Sendezeit für die Bürgerbeteiligung aus dem Publikum zur Verfügung. Die insgesamt 300 geladenen BürgerInnen sind in die Gruppen der Befürworter, Gegner und Unentschlossenen eingeteilt.

Die Diskutanten der am 08.01.2013 ausgestrahlten Sendung waren einerseits die beiden Vertreter der Regierungsparteien SPÖ und ÖVP, Bundeskanzler Werner Faymann und Vizekanzler Dr. Michael Spindelegger, welche sich den Fragen des Publikums am Podium stellten. Andererseits waren die Wehrsprecher bzw. Vertreter der Oppositionsparteien vertreten [Dr. Peter Fichtenbauer (Wehrsprecher FPÖ), Dr. Peter Pilz (Wehrsprecher Die Grünen), Herbert Scheibner (Vertreter BZÖ) und Christoph Hagen (Wehrsprecher Team Stronach)]. Sie waren mittig in der ersten Reihe im Publikum platziert und konnten von dort

aus die Möglichkeit der Stellungnahme und Präsentation der jeweiligen parteipolitischen Positionen wahrnehmen.

Nach der Einspielung eines thematisierenden Beitrags zu Beginn der Sendung stellt sich der Bundeskanzler in Minute 02:44 der Frage, warum zu einer Volksbefragung aufgerufen wird. Im Folgenden begrüßt Peter Resetarits die Wehrsprecher bzw. Vertreter der Oppositionsparteien. Es folgt ein eingespielter Beitrag, der einen thematischen Überblick geben soll.

In Minute 08:34 erläutert Peter Resetarits die für alle Politiker geltende Regel der Beschränkung der Redezeit auf jeweils eine Minute. Nachdem bis ca. zu Minute 18:00 Fragen und Kommentare aus dem Publikum gestellt werden, erhält zunächst in Minute 18:34 der Bundeskanzler das Wort. Die Stellungnahme des Bundeskanzlers endet nach einem „Gong“, welcher das Ende der einminütigen Redezeit signalisiert. Daraufhin bekommt in Minute 20:20 der Vizekanzler Gelegenheit zur einminütigen Darlegung seiner Positionen. Sämtlichen Oppositionsparteien wird im Anschluss die Gelegenheit zur eigenen Positionierung geboten. Für die Beschwerdeführerin nimmt ab Minute 21:18 ihr Wehrsprecher, Dr. Peter Fichtenbauer, Stellung. Er legt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Redezeit im Ausmaß von einer Minute, die parteipolitischen Standpunkte der Beschwerdeführerin dar. Anschließend argumentieren die Wehrsprecher bzw. die Vertreter der übrigen Oppositionsparteien ihr „Pro oder Contra Berufswehr“.

Daraufhin präsentiert Peter Resetarits ein Schaubild zum „Status Quo“ des Bundesheeres. Anschließend wird das von der ÖVP bevorzugte Modell der Bundesheerreformierung in einem Schaubild dargestellt. Es folgt in Minute 27:24 eine Erläuterung dieses Reformmodells seitens des Vizekanzlers. Danach wird das Berufswehrmodell der SPÖ anhand einer graphischen Darstellung eingeblendet. Auf Nachfrage durch Peter Resetarits erläutert der Bundeskanzler zunächst den Begriff des Milizsoldaten. Daran anschließend beginnt in Minute 29:25 die einminütige Redezeit des Bundeskanzlers zur Darstellung seines favorisierten Modells.

Ab Minute 31:31 werden wiederum die Meinungen der Bürgerinnen und Bürger zu den erläuterten Modellen eingeholt. In Minute 38:19 erhält der Bundeskanzler die Gelegenheit zu den vom Publikum aufgeworfenen Fragen und Meinungen Stellung zu nehmen. Anschließend repliziert in Minute 39:04 der Vizekanzler auf die Fragen der Bürgerinnen. Ab Minute 40:15 kommentiert der Bundeskanzler das vom Vizekanzler abgegebene Statement. Nach dem Hinweis, dass eine zweiseitige Diskussion am Podium grundsätzlich nicht erwünscht ist, erhält der Vizekanzler in Minute 40:48 nochmals die Gelegenheit auf die Anmerkungen des Bundeskanzlers zu antworten.

Vom Moderator wird in Minute 41:20 die Frage aufgeworfen, ob die allgemeine Wehrpflicht mittelfristig auch für Frauen eingeführt werden soll. Der Vizekanzler verneint diese Frage in Minute 41:26. In Minute 41:49 verdeutlicht der Bundeskanzler seine Position zu dieser Fragestellung.

Ab Minute 42:10 richtet Peter Resetarits das Wort an die Gruppe der politisch „unentschlossenen“ Bürgerinnen und Bürger und bittet diese Gruppe um Statements.

Es folgt in Minute 43:05 ein eingespielter Beitrag der die Thematik der Mitwirkung des Bundesheeres im Rahmen des Katastrophenschutzes unter Berücksichtigung der von den Regierungsparteien geplanten Reformmodelle beleuchtet. Darauf folgend kommt ab Minute 47:14 eine Betroffene aus dem Publikum zu Wort, die im Rahmen der Katastrophenhilfe Unterstützung durch das Bundesheer erfahren hat. Im Anschluss wird die Frage nach dem Fortbestand des Zivildienstes vom Moderator angesprochen. Zur Verdeutlichung wird zunächst das SPÖ-Modell zum „Sozialen Jahr“ eingeblendet, woraufhin der Bundeskanzler in Minute 48:15 Gelegenheit zur Stellungnahme bekommt. Anschließend wird das ÖVP-Modell zum Zivildienst dargestellt. Ab Minute 49:50 erhält der Vizekanzler die Möglichkeit

dieses Modell zu erläutern. Daraufhin wird ab Minute 51:00 das Wort den Oppositionsparteien erteilt. Dr. Peter Fichtenbauer erläutert ab Minute 51:04 die Position der Beschwerdeführerin zum Thema Zivildienst. Es folgt ab Minute 52:14 der Redebeitrag von Dr. Peter Pilz. In Minute 53:38 antwortet der Vizekanzler auf eine von Dr. Peter Pilz zuvor aufgeworfene Frage, auf welche auch der Bundeskanzler in Minute 54:53 replizieren darf. Anschließend folgt der Redebeitrag von Herbert Scheibner auf den der Bundeskanzler ab Minute 56:38 reagiert. Ab Minute 57:06 erhält Christoph Hagen das Wort. Daraufhin erhält der Vizekanzler die Gelegenheit sich zu den von Christoph Hagen getätigten Aussagen zu äußern.

Ab Minute 58:43 sind wiederum die Bürgerinnen und Bürger am Wort, die ihre Fragen, Anregungen und Kritik an den Kanzler und Vizekanzler richten. In Minute 64:43 geht zunächst der Vizekanzler auf die gestellten Fragen ein. Ab Minute 65:38 antwortet der Bundeskanzler. Im Anschluss erhalten nochmals die Bürgerinnen und Bürger das Wort.

Es folgt ab Minute 69:54 ein Überblick über die im Internet und Telefonhotline stattfindende Zuschauerdiskussion zur Sendung. Im Anschluss wird die aufgeworfene Kostenfrage eines Berufsheeres und des freiwilligen "Sozialen Jahres" sowie ein allfälliger Nato-Beitritt diskutiert. In Minute 73:10 äußert sich diesbezüglich der Bundeskanzler. In Minute 75:33 repliziert der Vizekanzler.

In Folge wird ein Beitrag eingespielt, der die Situation in anderen vor allem europäischen Staaten darstellt.

In Minute 80:20 wird eine Grafik eingeblendet, in welcher prozentual die Wortbeiträge der Befürworter der Wehrpflicht (45,8 %) und Befürworter des Berufsheeres (54,2 %) im Rahmen der Sendung dargestellt werden. Es wird aus Gründen der Fairness den befürwortenden Bürgerinnen und Bürgern der Wehrpflicht das Wort erteilt. Danach meldet sich nochmals das Online-Studio zu Wort um einen Überblick über den Online-Diskussionsstand zu geben. Den zuvor vom Publikum aufgeworfenen Fragen und Kritikpunkten stellt sich in Minute 89:33 zunächst der Bundeskanzler. Ab Minute 91:01 antwortet der Vizekanzler.

Zum Ende der Sendung bekommen ab Minute 92:09 nochmals die Oppositionsparteien die Gelegenheit ein Schlussresümee abzugeben. Es beginnt in Minute 92:13 Christoph Hagen, gefolgt von Herbert Scheibner und Dr. Peter Pilz. In Minute 95:58 erhält der Wehrsprecher der Beschwerdeführerin, Dr. Peter Fichtenbauer, das Wort erteilt. Er resümiert bis Minute 97:27.

In Minute 98:08 erhält nochmals der Vizekanzler die Möglichkeit für sein Schlusswort. Am Schluss der Sendung resümiert in Minute 99:40 der Bundeskanzler.

Die Grundregel der einminütigen Redezeit kommt im Rahmen der gesamten Sendung zur Anwendung und gilt für sämtliche Redner aus allen politischen Lagern, wobei der zeitliche Ablauf jeweils durch einen roten Balken am Bildrand graphisch dargestellt und das Ende durch einen akustischen Gong gekennzeichnet wird.

Am 13.01.2013 strahlte der Beschwerdegegner zur Thematik der „Wehrpflichtdebatte“ die Sendung „Pressestunde“ aus, in welcher sich Vertreter der Regierungsparteien zur Thematik äußerten. Die Beschwerdeführerin erhielt nochmals im Rahmen der Sendung „Runder Tisch“ am 16.01.2013, in der die Klubobleute der Parlamentsparteien zu Wort kamen, die Gelegenheit, ihre Standpunkte zu erläutern.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Begehren der Beschwerdeführerin sowie zu ihrem wesentlichen Vorbringen ergeben sich aus der Beschwerde vom 06.02.2013 sowie dem ergänzenden

Schriftsatz vom 04.04.2013. Die Feststellungen zum Vorbringen des Beschwerdegegners ergeben sich aus dem Schriftsatz vom 05.03.2013 und den übermittelten Beilagen.

Der dargestellte Sachverhalt hinsichtlich des Sendungsablaufs ergibt sich aus der vom Beschwerdegegner übermittelten Aufzeichnung der Sendung. Die übrigen Feststellungen hinsichtlich der Einbringung der Regierungsvorlage sowie der Beschlussfassung durch den Nationalrat ergeben sich aus den vom Beschwerdegegner vorgelegten Auszügen (Beilagen ./1, ./2 und ./3) aus der Parlamentskorrespondenz vom 14.09.2012, 28.09.2012 und 16.10.2012 und wurden nicht bestritten.

Die Feststellung zur Erörterung der „Wehrpflichtdebatte“ im Programm des Beschwerdegegners im Rahmen der weiteren Sendungen „Pressestunde“ am 13.01.2013 sowie der „Runde Tisch“ vom 16.01.2013 sowie die Feststellung, dass die Beschwerdeführerin im Rahmen der Sendung „Runder Tisch“ vom 16.01.2013 die Gelegenheit zur Darlegung ihres Standpunktes erhalten hat, ergeben sich aus dem unbestrittenen Vorbringen der Beschwerdeführerin in ihrem Schreiben vom 04.04.2013.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zur Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 35 Abs.1 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 15/2012, iVm § 13 Abs. 3 Z 13 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs.3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria). Nach § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen den ORF-Gesetzes u.a. aufgrund von Beschwerden.

4.2. Zu den Beschwerdevoraussetzungen

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise wörtlich:

„Rechtsaufsicht

§ 36. (1) *Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen*

1. auf Grund von Beschwerden

a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;

b. eines die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Rundfunkteilnehmers im Sinne des Rundfunkgebührengesetzes, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt wird sowie

[...]

(2) Die Unterstützung einer Beschwerde gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b ist durch eine Unterschriftenliste nachzuweisen, aus der die Identität der Personen, die die Beschwerde unterstützen, festgestellt werden kann.

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes,

einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

[...]“

4.2.1. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde

Die verfahrensgegenständliche Sendung „Bürgerforum: Wehrpflicht oder Berufsheer – Zivildienst oder Sozialjahr?“ wurde am 08.01.2013 ausgestrahlt. Die Beschwerde wurde am 06.02.2013 und sohin rechtzeitig innerhalb der sechswöchigen Beschwerdefrist des § 36 Abs. 3 ORF-G erhoben.

4.2.2. Zur Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführerin

Die KommAustria entscheidet gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-G aufgrund von Beschwerden einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet.

Nach der Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenates kann eine politische Partei iSd § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G unmittelbar geschädigt sein, wenn sie behauptet, die Unterlassung der Berichterstattung verringere ihre Wahlaussichten (vgl. BKS 18.07.2006, 611.901/0005-BKS/2006, 10.12.2007, 611.950/0004-BKS/2007, 18.10.2010, 611.901/0012-BKS/2010).

Die Beschwerdeführerin behauptet eine solche Verletzung in ihren Rechten insofern, als sie im Rahmen der Sendung „Bürgerforum“ vom 08.01.2013 diskriminiert und grob ungleich behandelt worden sei, da lediglich die Regierungsparteien einen Platz am Podium erhalten haben. Weiters habe die Beschwerdeführerin lediglich dreimal eine Minute Redezeit und damit weniger als ein Drittel der den Regierungsparteien zur Verfügung gestellten Redezeit erhalten. Auch habe ihr Obmann keine Einladung erhalten, sondern lediglich ihr Wehrsprecher. Durch diese Einladungs- und Diskussionsgestaltung sei der Eindruck erweckt worden, dass diese Diskussion „Chefsache“ sei, da die Opposition dazu degradiert worden sei, lediglich Meinungen zu diesem Thema abzugeben, anstatt an der direkten Diskussion teilnehmen zu dürfen. Diese Einschränkung erinnere an Wahlkämpfe in Ländern mit einem „Zwei-Parteien-System“ und widerspreche einer umfassenden, unabhängigen, unparteilichen und objektiven Information, welche die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen angemessen berücksichtigen müsse. Der Beschwerdeführerin sei somit die Möglichkeit genommen worden, ihre politischen Standpunkte in gleicher Art und Weise wie die Regierungsparteien mitzuteilen und die Wähler anzusprechen. Diese verminderte Medienpräsenz führe in einem „Superwahljahr“ wie 2013 zu einer unmittelbaren Schädigung, da sich dadurch ihre Wahlaussichten verringerten, weil sie nicht in gleicher Art und Weise ihre Argumente darlegen und somit Wähler in adäquater Form ansprechen könne, wie die Regierungsparteien.

Die Freiheitliche Partei Österreich stellt sich als wahlwerbende Partei regelmäßig den Wahlen zu allgemeinen Vertretungskörpern. Auch haben die Repräsentanten der Beschwerdeführerin am politischen Diskurs teilgenommen und sich mit der Thematik „Wehrpflicht oder Bundesheer“ auseinandergesetzt.

In Ansehung des gegenständlichen Sachverhaltes erscheint die Möglichkeit einer Schädigung aus folgenden Erwägungen als gerade noch ausreichend dargetan:

Nach der Rechtsprechung des BKS kann der Bestimmung des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G grundsätzlich keine Schrankenlosigkeit unterstellt werden. Allein in der Möglichkeit, politische Ansichten im Rahmen von Diskussionssendungen an die Bevölkerung transportieren zu können und dadurch eine Präsenz in der öffentlichen Wahrnehmung zu erreichen, kann als rein faktisches Interesse für sich allein kein durch die Rechtsordnung privilegiertes Interesse

begründen, welches geeignet wäre, einen entsprechenden Rechtsanspruch zu begründen (vgl. BKS 21.06.2008, 611.901/0002-BKS/2008).

Soweit die Beschwerdeführerin daher ausführt, durch die Einladungs- und Diskussionsgestaltung der Sendung, einhergehend mit der verminderten medialen Präsenz, in ihrer öffentlichen Wahrnehmung geschmälert zu sein, vermag dies für sich alleine keine Beschwerdelegimitation zu begründen.

Allerdings erscheint dies, gestützt durch die Behauptung der Beschwerdeführerin einer damit einhergehenden Verringerung der Wahlaussichten in einem „Superwahljahr“ den an § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G anzulegenden Maßstab gerade noch ausreichend zu erfüllen:

Vor dem Hintergrund, dass - abgesehen von den am 29.09.2013 stattfindenden Nationalratswahlen - im Jahr 2013 auch Landtagswahlen in Kärnten, Niederösterreich, Salzburg und Tirol stattgefunden haben, ist nicht gänzlich von der Hand zu weisen, dass die erste österreichweite Volksbefragung am 20.01.2013 als „Wahlkampfauftakt“ durch die Positionierung eines ersten, großen und für Gesamtösterreich bedeutenden Themas im Hinblick auf die folgenden Landtags- und Nationalratswahlen Bedeutung erlangt. Aufgrund der großen medialen Aufmerksamkeit ist es daher nicht gänzlich abwegig, wenn die Beschwerdeführerin im Wesentlichen behauptet, dass eine „Unterrepräsentanz“ ihre Wahlchancen im Hinblick auf das „Superwahljahr 2013“ (Landtags- sowie Nationalratswahlen) schmälere. Dieser Kausalzusammenhang wurde im Übrigen vom Beschwerdegegner auch nicht bestritten.

Soweit die Beschwerdeführerin daher ausführt, dass sie durch eine mediale „Unterrepräsentanz“ in ihren Wahlaussichten im „Superwahljahr 2013“ geschädigt wurde, ist ihr zuzugestehen, dass dies zumindest – im Hinblick auf die im Jahr 2013 stattfinden Landtags- und Nationalratswahlen - eine im Bereich des Möglichen liegende immaterielle Schädigung durch eine Minderung der Wahlaussichten im „Superwahljahr 2013“ begründen kann.

Die Beschwerdelegimitation der Beschwerdeführerin gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G ist daher gegeben.

4.3. Zur Frage der Verletzung des ORF-G

§ 4 ORF-G lautet auszugsweise wörtlich:

„Öffentlich-rechtlicher Kernauftrag

§ 4. (1) *Der Österreichische Rundfunk hat durch die Gesamtheit seiner gemäß § 3 verbreiteten Programme und Angebote zu sorgen für:*

- 1. die umfassende Information der Allgemeinheit über alle wichtigen politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Fragen;*

[...].

(5) *Der Österreichische Rundfunk hat bei Gestaltung seiner Sendungen und Angebote weiters für*

- 1. eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und gegebenenfalls der Übertragung ihrer Verhandlungen;*
- 2. die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen;*

3. eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität zu sorgen.
[...].“

§ 10 ORF-G lautet auszugsweise wörtlich:

„Inhaltliche Grundsätze

§ 10. [...]

(4) Die umfassende Information soll zur freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung im Dienste des mündigen Bürgers und damit zum demokratischen Diskurs der Allgemeinheit beitragen.

(5) Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen.

(6) Die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen ist angemessen zu berücksichtigen, die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen sind zu achten.

[...].“

Gegenstand der vorliegenden Beschwerde ist die Frage, ob der ORF durch die Ausstrahlung der Sendung „Bürgerforum“ mit dem Titel „Wehrpflicht oder Berufsheer – Zivildienst oder Sozialjahr“ am 08.01.2013 ab ca. 20:15 Uhr gegen das Objektivitäts- und Unabhängigkeitsgebot und das Gebot der Unparteilichkeit und Meinungsvielfalt im Sinne des § 10 Abs. 5 und 6 ORF-G bzw. des § 4 Abs. 5 ORF-G verstoßen hat.

Die Beschwerde rügt, dass insbesondere durch die Beschränkung der Podiumsgäste auf die Vertreter der Regierungsparteien, einhergehend mit der ausschließlichen Darstellung der Regierungsmodelle, als auch durch die Einladung der Wehrsprecher der Oppositionsparteien anstelle der jeweiligen Bundesparteiobleute sowie der verhältnismäßig geringeren den Vertretern der Oppositionsparteien zur Verfügung stehenden Redezeit das Objektivitäts- und Unabhängigkeitsgebot verletzt worden sei sowie gegen die inhaltlichen Programmgrundsätze der Unparteilichkeit, Objektivität und der Berücksichtigung der Meinungsvielfalt verstoßen worden sei.

Das Gebot der Objektivität und das Gebot der Unparteilichkeit des § 10 Abs. 5 ORF-G beziehen sich auf „Information“. Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebot sind dabei im Gesamtzusammenhang des § 10 Abs. 4 bis 7 ORF-G zu sehen. Sie beziehen sich daher auf alle Sendungen, die zur umfassenden Information im Sinne des § 10 Abs. 4 ORF-G, also zur freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung im Dienste des mündigen Bürgers und damit zum demokratischen Diskurs der Allgemeinheit beitragen sollen. Die Information hat nach § 10 Abs. 5 ORF-G zudem umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Die in § 10 Abs. 5 ORF-G normierten Gebote sind weiters in untrennbarem Zusammenhang mit § 4 Abs. 5 ORF-G zu sehen, wonach der ORF bei Gestaltung seiner Sendungen für eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten, Reportagen einschließlich Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und gegebenenfalls der Übertragung ihrer Verhandlungen, weiters für die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im Leben vertretenen Meinungen sowie für eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität zu sorgen hat (vgl. BKS 27.06.2008, GZ 611.967/0010-BKS-2008).

Der Beschwerde ist daher insoweit beizupflichten, dass sich das im ORF-G festgelegte Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebot jedenfalls auf alle vom ORF gestalteten Sendungen bezieht, die zur umfassenden Information gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 iVm § 10 Abs. 4 ORF-G, also zu einer freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung und damit zum demokratischen Diskurs der Allgemeinheit beitragen sollen. Die Sendung „Bürgerforum“ ist eine derartige Sendung, die der Vermittlung von Informationen, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen dient und die daher uneingeschränkt an den Vorgaben des § 4 Abs. 5 sowie § 10 Abs. 5 und 6 ORF-G zu messen ist (vgl. u.a. BKS 18.10.2010, GZ 611.901/0012-BKS/2010; zu den dem Objektivitätsgebot und Unparteilichkeitsgebot unterliegenden Sendungen vgl. auch VfSlg. 13.843/1994 und 17.082/2003).

Der Gesetzauftrag zur Objektivität kann nach der Rechtsprechung nur das Bemühen bedeuten, die günstigere Behandlung eines Standpunktes oder die Bevorzugung einer Version von Ereignissen im Bereich widersprüchlicher Themen des öffentlichen Interesses zu vermeiden und jede Information nicht nur nach ihrer Richtigkeit, sondern auch nach ihrem Nachrichtenwert zu beurteilen. Im Sinne des § 4 Abs. 5 ORF-G realisieren sich das Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebot bei Live-Diskussionssendungen vor allem über eine entsprechend journalistisch und sachlich begründete Auswahl des Kreises der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Diskussion. Maßstab ist dabei vor allem das behandelte Thema und das aktuelle Umfeld der Diskussionssendung (BKS 18.06.2006, 611.901/0005-BKS/2006). Zudem kommt dem ORF im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ein weiter Beurteilungsspielraum zu, nach welchen journalistischen Kriterien Diskussionsrunden in solchen Informationssendungen zusammenzusetzen sind (vgl. VwGH 26.07.2007, 2006/04/0175; BKS 27.06.2008, 611.967/0010-BKS/2008).

Diesen Anforderungen hat der Beschwerdegegner jedoch genüge getan:

Im vorliegenden Fall ist nach Auffassung der KommAustria vor allem von Bedeutung, dass der Beschwerdegegner eine sachlich gerechtfertigte Auswahl bei der Zusammensetzung des Diskutantenkreises am Podium getroffen hat. Nicht zu beanstanden ist, dass der Beschwerdegegner den – zudem auch unbestrittenen – Umstand berücksichtigt hat, dass der zur ersten bundesweiten Volksbefragung führende Antrag von der Bundesregierung initiiert wurde.

Entsprechend dem Wesen der Sendung hat der Beschwerdegegner damit den Sendungsgegenstand dahingehend nachvollziehbar und sachlich abgegrenzt, dass er die Diskussion der antragsrelevanten Reformmodelle zur „Wehrpflichtdebatte“ und deren Verantwortungsträger in das Zentrum der Sendungsthematik gestellt hat. Ziel der Sendung war gerade nicht, eine breite parteipolitische Grundsatzdiskussion zur Thematik abzuhalten, sondern ganz konkret die anstehende Volksbefragung und die zur Wahl stehenden Modelle der Bundesregierung zu beleuchten. Wenn der Beschwerdegegner daher in nachvollziehbarer Weise von einer besonderen Betroffenheit und Initiative der Bundesregierung und den in ihr vertretenen Regierungsparteien durch das Thema der Sendung ausgeht ist dies – im Rahmen des ihm zustehenden Spielraumes – ebenso wenig zu beanstanden, wie seine Entscheidung, im Interesse der Meinungsvielfalt und einer ausgewogenen Diskussion auch die Vertreter der Oppositionsparteien zur Diskussion zu laden. Der ORF war im vorliegenden Fall bestrebt, die Thematik der anstehenden und von der Bundesregierung initiierten Volksbefragung „Wehrpflicht oder Bundesheer“ darzustellen und hat damit das Thema der Sendung in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung in zulässiger und daher von der KommAustria nicht zu beanstandender Weise abgegrenzt. Der entsprechende Spielraum, einen solchen Fokus bzw. eine journalistische Gewichtung in einer Sendung zu setzen (und über den Kreis der Eingeladenen bzw. zu Wort Kommenden auch umzusetzen), kommt dem ORF schon von Verfassungs wegen uneingeschränkt zu (vgl. vor allem VfSlg. 13.338/1993, wonach Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung allein Sache des ORF ist).

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass ohnedies Vertreter sämtlicher Oppositionsparteien, einschließlich eines Vertreters der Beschwerdeführerin, vertreten waren, kann ebenfalls nicht beanstandet werden, dass die Wehrsprecher der Oppositionsparteien eingeladen wurden. Zumal es sich dabei um die inhaltlich zuständigen und fachkundigen Vertreter der Oppositionsparteien zu diesem Thema gehandelt hat und zudem nicht einmal ein Anspruch der Beschwerdeführerin darauf besteht, dass einer ihrer Vertreter überhaupt zu dieser Diskussionssendung eingeladen wird (vgl. BKS 27.06.2008, 611.967/0010-BKS/2008; BKS 18.06.2006, 611.901/0005-BKS/2006). Aus dem Umstand, dass Bundeskanzler und Vizekanzler, die freilich als Vertreter der Bundesregierung geladen waren, gleichzeitig die Bundesparteiobermänner ihrer jeweiligen Partei sind, kann ebenso kein Anspruch der Oppositionsparteien auf Ladung ihrer Parteioberleute abgeleitet werden.

Zusammenfassend kann dem Beschwerdegegner daher im konkreten Fall nicht entgegengetreten werden, wenn er durch die von ihm gewählte Zusammensetzung des Diskutantenkreises gewährleistet gesehen hat, dass im Hinblick auf das Sendungsthema die unmittelbar erkennbar betroffenen Standpunkte und Interessen nach Maßgabe der Möglichkeiten angemessen repräsentiert gewesen sind. Im Ergebnis kann daher im Zusammenhang mit der Gestaltung des Diskutantenkreises kein Verstoß gegen das Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebot erblickt werden.

Als weiteren Beschwerdegrund führt die Beschwerdeführerin an, dass ihr im Rahmen der Sendung nicht genügend Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und hierdurch das Gebot der Objektivität und der Unparteilichkeit verletzt worden sei.

Mit diesem Einwand spricht die Beschwerdeführerin die Frage der Objektivität der Auswahl und Vermittlung von Informationen bzw. die Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen sowie die Unparteilichkeit der Information gemäß § 10 ORF-G an.

In diesem Zusammenhang ist zunächst auf die Relevanz des systematischen Zusammenhangs zum Gebot des § 10 Abs. 6 ORF-G zu verweisen. Auch aus diesem Gebot der Berücksichtigung der Meinungsvielfalt ergibt sich grundsätzlich kein Anspruch, seinen Standpunkt in einer bestimmten Sendung darlegen zu können (vgl. bereits RFK 27.5.1980 RfR 1980, S. 34; RFK 2.5.1983 RfR 1983 RfR 1983, S. 45 und BKS 27.06.2008, 611.967/0010-BKS/2008).

Wenn aber nicht einmal ein Anspruch besteht, einen Standpunkt in einer ganz bestimmten Sendung darlegen zu können, vermag die Beschwerdeführerin mit ihrem Vorwurf, ihr sei im Rahmen der Sendung nicht genügend Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden, nicht durchdringen (vgl. u.a. VwGH 18.03.2005, 2005/04/0051). Die Beschwerdeführerin hat insbesondere auch nicht dargelegt, dass ihr in einem längeren Zeitraum nicht genügend Gelegenheit zur Darlegung ihrer Standpunkte gegeben wurde (vgl. VwGH 18.03.2009, 2005/04/0051).

Es ist weiters zu beachten, dass sich nach der Rechtsprechung des VwGH die Sachlichkeit (Objektivität) einer Sendung grundsätzlich nach dem vorgegebenen Thema der Sendung bemisst – dieses legt fest, was „Sache“ ist. Bei der Beurteilung muss im Sinne der gebotenen Gesamtbetrachtung stets der Gesamtzusammenhang in Betracht gezogen werden, der das Thema der Sendung bestimmt. Dieser Gesamtkontext und der für den Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Eindruck gibt der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen hat, die Grundlage (vgl. VwGH 15.09.2006, ZI. 2004/04/0074, 22.04.2009, ZI. 2007/04/0164, 23.06.2010, ZI. 2010/03/0009).

Von diesen Prämissen ausgehend lässt sich bereits aus dem Titel der Sendung „Wehrpflicht oder Berufsheer – Zivildienst oder Sozialjahr“ für den Durchschnittszuseher erkennen, dass

die Sendung darauf abzielt, die von der Bundesregierung initiierte Volksbefragung und deren zur Wahl stehende Reformmodelle zu beleuchten. Seitens des Durchschnittszuschauers wird als Kern der Sendung gerade nicht erwartet, dass eine umfassende Darstellung aller parteipolitischen Ansichten im Sinne einer parteipolitischen Grundsatzdiskussion zum „Für und Wider“ der Volksbefragung erfolgt. Ebenso wenig wird eine Erwartung in Richtung einer umfassenden, auf das „Superwahljahr 2013“ abzielende Wahlkampfdarstellung sämtlicher politischen Kräfte geweckt. Vielmehr ergibt sich aus dem Umstand, dass sämtliche Oppositionsparteien die Gelegenheit erhalten, ihre jeweiligen Standpunkte zu erläutern, auch für den durchschnittlichen Zuschauer sowie unter Berücksichtigung der sachlichen Kriterien der Sendungsgestaltung, ein durchaus ausgewogenes Bild des Diskussionsstandes.

Unbestritten hatte der Wehrsprecher der Beschwerdeführerin, wie alle anderen Vertreter der Oppositionsparteien, dreimal die Gelegenheit, die Standpunkte der Beschwerdeführerin darzulegen und Stellung zu beziehen. Dabei hatte er – entgegen der Behauptung der Beschwerdeführerin – die Möglichkeit eines Anfangs- und Schlussplädoyers [Minute 21:18 und 95:58. Bereits daraus ergibt sich eine den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt entsprechende Darstellung.

Gleiches gilt für den Vorwurf der Beschwerdeführerin, ihr Reformmodell sei nicht in gleicher Weise graphisch dargestellt und behandelt worden wie die Modelle der regierungsführenden Parteien. Zwar hat der ORF über alle politischen Fragen zu berichten und dabei eine objektive Auswahl von Nachrichten und Reportagen zu treffen, daraus ist jedoch keineswegs abzuleiten, dass über alle politischen Fragen in gleicher Weise zu informieren ist bzw. alle Stellungnahmen und Kommentare wiederzugeben oder zu vermitteln sind. Dem ORF obliegt vielmehr die Beurteilung und Abschätzung, welche Fragen wichtig und wesentlich sind. Er hat zur Erreichung dieses Ziels nur eine objektive Auswahl zu treffen (vgl. BKS 27.06.2008, 611.967/0010-BKS/2008 mwN.). Tatsächlich stand das Modell der Beschwerdeführerin im Rahmen der Volksabstimmung nicht zur Auswahl sondern die Modelle der Bundesregierung,

Es liegen keine konkreten Umstände vor, die es nahelegen, dass die Auswahl der Inhalte der Sendung anhand unsachlicher Kriterien erfolgte:

Unter Berücksichtigung des von der Bundesregierung eingebrachten Antrages zur Volksbefragung, in deren Rahmen ausschließlich die von der Bundesregierung und damit den Regierungsparteien vorgeschlagenen Reformmodelle zur Abstimmung standen, hat der Beschwerdegegner vielmehr auch allen anderen im Nationalrat vertretenen Parteien die Gelegenheit eingeräumt, ihre Standpunkte zur Thematik darzulegen und damit, vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtsprechung, wonach es allein Sache des Beschwerdegegners ist, die Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse und Meinungen in eigenen Sendungen vorzunehmen, seinen im Rahmen dieser Auswahl ihm zugestanden Ermessenspielraum nicht überschritten.

Auch kann dem Vorwurf der Beschwerdeführerin, sie sei grob ungleich behandelt worden, da die Fragen aus dem Publikum nur an den Bundeskanzler und Vizekanzler gerichtet worden seien, nicht gefolgt werden. Wiederum ausgehend vom sachlich abgegrenzten Sendungsthema, erscheint es nicht verwunderlich, wenn Fragen und kritische Äußerungen aus dem Publikum nur an die direkt betroffenen Verantwortungsträger – die auch als Bundesregierung den entsprechenden Antrag gestellt haben – gerichtet werden. Dass im Rahmen der Sendung insofern keine direkten Fragen oder kritische Äußerungen vom Publikum an den Vertreter der Beschwerdeführerin gerichtet wurden, ist einerseits vom Beschwerdegegner weder direkt zu beeinflussen, andererseits auch im Hinblick auf das Sendungsthema nicht zu beanstanden. Im Übrigen liegt ein Anspruch auf Replikmöglichkeit nur dort vor, wo Vorwürfe erhoben werden (BKS 20.01.2005, GZ 611.936/0001-BKS/2005). Eben dies war vorliegend nicht der Fall.

Wie die Beschwerdeführerin selbst ausführt, ist abschließend auch darauf zu verweisen, dass über das in der inkriminierten Sendung behandelte Thema der „Wehrpflichtfrage“, durch den Beschwerdegegner auch in anderen ORF-Sendungen berichtet wurde.

In diesem Zusammenhang ist auf die Rechtsprechung des Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofes zu verweisen, wonach bei der Frage des Vorliegens einer Verletzung des Objektivitätsgebots eine Gesamtbetrachtung der Programmgestaltung zum Thema erforderlich ist und nachzuweisen ist, dass einer Partei insgesamt keine ausreichende Möglichkeit zur Darlegung ihres Standpunktes zum gegenständlichen Thema gegeben wurde (vgl. u.a. VwGH 18.03.2009, 2005/04/0051). Die Beschwerdeführerin behauptet, die durch die inkriminierte Sendung „Bürgerforum“ vom 08.01.2013 hergestellte Unausgewogenheit der Berichterstattung sei insbesondere durch die Sendung „Pressestunde“ vom 13.01.2013 noch weiter zu ihren Lasten verstärkt worden, da sie bloß durch die Teilnahme an der Sendung „Runder Tisch“ am 16.01.2013 nochmals die Gelegenheit erhalten habe ihren Standpunkt darzulegen. Im Ergebnis sei ihre Meinung daher nicht mehr angemessen berücksichtigt worden.

Grundsätzlich ist wiederum darauf zu verweisen, dass ein Anspruch auf Präsenz in einer bestimmten Sendung dem Gesetz nicht zu entnehmen ist. Vorliegend hat der Beschwerdegegner insgesamt drei Diskussionssendungen zur Thematik ausgestrahlt, wobei die Beschwerdeführerin Gelegenheit hatte, ihre Standpunkte in zwei dieser Sendungen darzulegen. Bereits dies verdeutlicht wiederum, dass damit die Grundsätze der Meinungsvielfalt und der Objektivität bei der Auswahl und der Vermittlung von Informationen beachtet wurden (vgl. in diesem Sinne VwGH 18.03.2009, 2005/04/0051, VwGH 17.03.2011, 2011/03/0022 mwN). Im Übrigen ist eine bloß auf eine quantitative Analyse von Wortmeldungen bzw. Medienpräsenz gestützte Bewertung der Objektivität der Berichterstattung dem ORF-G ohnedies gänzlich fremd (vgl. u.a. BKS 27.06.2008, 611.967/0010-BKS/2008 und 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010). Es ist vielmehr davon auszugehen, dass – wiederum bezogen auf die Thematik „Bundesheer oder Wehrpflicht“ im Hinblick auf die Volksbefragung – die Meinung der Beschwerdeführerin in der Berichterstattung des ORF in ihrer Gesamtheit angemessene Berücksichtigung gefunden hat.

Eine Verletzung des Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebotes sowie ein Verstoß gegen die inhaltlichen Programmgrundsätze der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Objektivität und der Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen ist somit nicht zu erblicken.

Demnach liegt insgesamt kein Verstoß gegen § 4 Abs. 5 und § 10 Abs. 5 und 6 ORF-G vor.

Die Beschwerde und der erkennbar für den Fall der Stattgabe gestellte Antrag auf Veröffentlichung waren daher spruchgemäß abzuweisen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 12. August 2013

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philipitsch, LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)

Zustellverfügung:

1. Freiheitliche Partei Österreichs, z.H. RA Dr. Miachel Rami, Gheneff Rami Sommer Rechtsanwälte OG, Floragasse 5, 1040 Wien, **per RSb**, vorab per E-Mail an m.rami@law-in-austria.at
2. Österreichischer Rundfunk,
3. Generaldirektor Dr. Alexander Wrabetz,
2. und 3. vertreten durch Dr. Ulrike Schmid, Würzburggasse 30, 1136 Wien, per RSb, vorab per E-Mail an gra@orf.at
- 4.